

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V., Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt/Main

An die Vorsitzende des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags
Frau Renate Künast, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Frankfurt, den 30. Juni 2015

**Schriftliche Stellungnahme des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V.
zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des
Deutschen Bundestags zum Gesetzesentwurf „Neuordnung des Rechts der Syndi-
kusanwälte“ BT-Drs. 18/5201 vom 16.06.2015**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns herzlich für die Einladung als Sachverständiger und Verbandsvertreter
zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deut-
schen Bundestags am 1. Juli 2015 zu dem Gesetzesentwurf der Fraktionen der
CDU/CSU und SPD zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte. Unsere schriftliche
Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf übersenden wir Ihnen anbei.

Mit freundlichen Grüßen


Solms U. Wittig

Anlagen:

- BUJ Stellungnahme zum Gesetzesentwurf „Neuordnung des Rechts der Syndikusan-
wälte“ vom 30.06.2015

Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V.

Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main
Telefon +49(0)69 7595-3060
Telefax +49(0)69 7595-3065
info@buj.net
www.buj.net

Bankverbindung:
Commerzbank,
Frankfurt am Main
Konto-Nr. 5854153
BLZ: 50040000

Erfüllungsort und
Gerichtsstand:
Frankfurt am Main
Vereinsregister Nr.: VR 14631
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt am Main

Präsident: Solms U. Wittig
Vizepräsidenten: Niels Hartwig, Götz Kaßmann
Schatzmeister: Georg von Bronk
Beisitzer: Dr. Claudia Junker, Dr. Thomas Kremer,
Thomas-Gerd Kühn, Dr. Michael Niggemann,
Dr. Jürgen Reul, Dr. Ingo Schaffernak,
Dr. Martin Wagener, Dr. Marion Welp

Stellungnahme des Bundesverbandes der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

**zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und
Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 01.07.2015**

zum Gesetzesentwurf

„Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte“

vom 16.06.2015 (BT-Drs. 18/5201)

Der Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ) wurde 2011 gegründet und vertritt die Interessen von derzeit über 2.000 deutschen Unternehmensjuristen und Syndikusanwälten aus rund 1.020 Unternehmen.

Der BUJ begrüßt den Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte sowie die zügige Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens. Mit der Verabschiedung wird die Position des Syndikusrechtsanwalts gestärkt. Die Rechtspflege insgesamt gewinnt durch diese Regelungen Klarheit. Die Entscheidung der Bundesregierung für ein Zulassungsmodell in der BRAO und für die Aufgabe der Doppelberufstheorie ist der richtige Weg. Die Einheit der Anwaltschaft wird – insbesondere mit der jüngsten Änderung der Berufsbezeichnung des Syndikus als „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ bzw. „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ – mit dem Gesetzesentwurf ebenfalls verdeutlicht. Damit wird auch die Qualität der Rechtsberatung in Kanzleien, Unternehmen und Verbänden gestärkt.

Es besteht aus der Sicht des BUJ nur an wenigen, jedoch wesentlichen Stellen Änderungsbedarf, um die in dem Entwurf zu Recht verfolgten Ziele – wie die Wiederherstellung des Status quo ante – auch tatsächlich zu erreichen und neuerliche Rechtsunsicherheiten von vornherein zu vermeiden. Wir bitten diese im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Unter **I.** folgt eine kurze **Zusammenfassung** unserer Anmerkungen, gefolgt unter **II.** von einer **Begründung** im Einzelnen mit **Formulierungsvorschlägen**.

I. Zusammenfassung

Zu dem grundsätzlich gelungenen Gesetzesentwurf möchten wir als Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. insbesondere folgende wichtige Aspekte aus der Praxis anmerken, die im weiteren Gesetzgebungsverfahren zwingend berücksichtigt werden sollten:

1. Eine **Haftung des Syndikusrechtsanwalts** für seine Tätigkeit im Verhältnis zum Arbeitgeber muss sich dogmatisch aus dem Anstellungsvertrag ergeben. Auf dieser Basis wird der Syndikusrechtsanwalt gegenüber seinem Unternehmensmandanten tätig und vergütet. Daher müssen die im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses geltenden allgemeinen Haftungsgrundsätze** gelten. Der Syndikusrechtsanwalt darf nicht schlechter gestellt werden als der angestellte Anwalt in der Kanzlei oder der Syndikussteuerberater, deren Haftung auch durch die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung begrenzt ist. Hier droht ansonsten eine Aushöhlung der Errungenschaft der Arbeitnehmerhaftung.
2. Die **Übergangsregelung muss alle schutzwürdigen Fälle umfassen und dauerhaft lösen**. Negative Auswirkungen häufen sich besonders bei Betroffenen ab einem Alter von 45 Jahren, da nicht nur Ausfall der Altersversorgung, sondern Wegfall der Berufsunfähigkeits-, Waisen- und Witwenrenten während der Wartezeiten bei der DRV drohen.
3. Erfordernis der „**Vertretungsbefugnis**“ **sachgerecht lösen** entweder durch **Streichung** des Erfordernisses einer „Vertretungsbefugnis nach außen“ **oder** alternativ Klarstellung, dass es bei der Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten nach außen **nicht auf eine rechtsgeschäftliche Vertretung** im Sinne einer Prokura ankommt und insbesondere durch das **Führen von selbständigen Verhandlungen** geprägt ist.
4. Klarstellung, dass die Kriterien des **§ 46 Absatz 3 BRAO-E** lediglich eine **Übersetzung der bis zu den BSG-Urteilen geltenden Kriterien der DRV Bund** sind und nicht als „neue“ Kriterien zu verstehen sind.
5. **Einheitliches Zulassungsverfahren** mit ggfs. entsprechender Erweiterung bei voller Prüfung der jeweils vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen, **insbesondere mit nur einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) und einem Kammerbeitrag**.
6. **Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts knüpft an §§ 1, 3 BRAO** an. Der Syndikusrechtsanwalt muss genauso unabhängig sein wie ein sonstiger Rechtsanwalt.

II. Begründung im Einzelnen

1. Haftung und Berufshaftpflicht

Eine Haftung des Syndikusrechtsanwalts für seine Tätigkeit im Verhältnis zum Arbeitgeber ergibt sich jedoch bereits und allein aus dem Anstellungsvertrag. Auf dieser Basis wird er (unabhängig) tätig und vergütet. Für dieses Anstellungsverhältnis müssen die **allgemeinen von der Rechtsprechung entwickelten Haftungsgrundsätze** gelten.

Der Syndikusrechtsanwalt darf **nicht schlechter gestellt werden als der angestellte Anwalt in einer Kanzlei oder der Syndikussteuerberater**, dessen Haftung sich nach den allgemeinen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen der Arbeitnehmerhaftung richtet. Ansonsten droht eine Aushöhlung der allgemeinen arbeitsvertraglichen Haftungsgrundsätze. Die besondere Stellung des Syndikusrechtsanwalts als Arbeitnehmer, der einerseits unabhängig und eigenverantwortlich seine anwaltliche Tätigkeit in betrieblichen Angelegenheiten ausübt, andererseits in die Organisation seines Arbeitgebers eingegliedert ist, kann und darf nicht mit der eines Einzelanwalts verglichen werden. Der Arbeitgeber als Mandant ist nicht in vergleichbarem Maße schützenswert wie das allgemeine rechtssuchende Publikum. Der den allgemeinen arbeitsvertraglichen Haftungsgrundsätzen zugrunde liegende Gedanke, dass der Arbeitgeber, der das Betriebsrisiko trägt und gleichermaßen die Betriebschancen realisiert, nicht das Betriebsrisiko auf den angestellten Arbeitnehmer abwälzen darf, findet gleichermaßen auf den Syndikusrechtsanwalt Anwendung. Dies sollte klarstellend im Gesetz geregelt werden. Sofern dies nicht opportun erscheint, ist die Klarstellung jedoch spätestens in der Gesetzesbegründung zu verankern, damit über den Willen des Gesetzgebers kein Zweifel aufkommen kann.

Aus den genannten Gründen ist eine Einführung einer Berufshaftpflichtversicherung für Syndikusrechtsanwälte entbehrlich. Die derzeitige Gesetzesentwurfslage mit unbegrenzter Haftung der Syndikusrechtsanwälte, die für ihre rechtsanwaltliche Tätigkeit im Unternehmen eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen sollen, lässt nach ersten inoffiziellen Informationen aus der Versicherungswirtschaft befürchten, dass die Prämien für die Berufshaftpflichtversicherung der Syndikusrechtsanwälte mit geschätzten bis zu **3.000 EUR p.a. Prämie** bei einer **Deckungssumme von (nur) einer Million EUR** liegen werden und bei notwendigen höheren Deckungssummen von **30 bis 50 Millionen EUR** sogar mit **mehreren zehntausend EUR** auf Prämienhöhe zu rechnen ist. Generelle Aussagen zur Prämienhöhe sind derzeit noch nicht möglich, da zum einen das Risiko, welches auch von der Frage der Haftungsbegrenzung abhängig ist, noch nicht abschließend von den Versicherungen bewertet werden kann und zum anderen die Prämie individuell nach Tätigkeit und Verantwortlichkeit des Syndikusrechtsanwalts zu bemessen ist. In Anbetracht dessen, dass der Syndikus nicht die betrieblichen Chancen realisieren kann, ist die Übernahme des betrieblich veranlassten Haftungsrisikos mit derart hohen Haftpflichtversicherungsprämien ein untragbares und nicht sachgerechtes Ergebnis.

Formulierungsvorschlag:

§ 52 BRAO ~~Vertragliche~~ Begrenzung von Ersatzansprüchen (...)

(3) Syndikusrechtsanwälte haften für die sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Schäden gegenüber ihrem Arbeitgeber nach den Grundsätzen des arbeitsrechtlichen Vertragsverhältnisses mit dem Arbeitgeber.

§ 46 c BRAO-E Besondere Vorschriften für Syndikusrechtsanwälte (...)

(3) Auf die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten finden die § 44 (...) sowie im Verhältnis zum Arbeitgeber **§ 52 Abs. 1 und Abs. 2** keine Anwendung.

2. Übergangsregelung muss alle schutzwürdigen Fälle umfassen und eine dauerhafte Lösung dieser Fälle bewirken.

Negative Auswirkungen sind besonders für alle Kolleginnen und Kollegen, die älter als 45 Jahre sind, zu befürchten, da nicht nur der Ausfall der Altersversorgung, sondern auch der Wegfall der Berufsunfähigkeits- sowie der Waisen- und Witwenrenten während der Wartezeiten bei der DRV drohen.

Der Gesetzesentwurf enthält eine Lücke, die unbeabsichtigt zu einer ganz erheblichen Benachteiligung von Kolleginnen und Kollegen führen würde, die **älter als 45 Jahre** sind. Die DRV Bund kann nach dem Gesetzesentwurf neue Befreiungsanträge gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI aufgrund einer fehlenden **Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk** ablehnen, wenn sich die Betroffenen als Syndikusrechtsanwalt (wieder) neu zulassen wollen. Grund dafür ist die Altersgrenze von 45 Jahren für Pflichtmitgliedschaft in den Versorgungswerken, welche in 14 von 16 Bundesländern gilt (Ausnahmen sind Bayern und Sachsen). Um diese – unbeabsichtigte – Altersdiskriminierung zu beseitigen und den beabsichtigten Gleichlauf von Berufs- und Sozialrecht zu erreichen, schlagen wir folgende Änderung vor.

Formulierungsvorschlag:

§ 231 SGB VI – E (...)

(4c) Für den bereits bis zum (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) zur Anwaltschaft zugelassenen Personenkreis ist bei einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt unter Berücksichtigung der BRAO i.d.F. vom (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) hinsichtlich einer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk i.S.d. § 6 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1 SGB VI auf die erstmalige Zulassung zu einer Rechtsanwaltskammer vor dem (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) abzustellen.

ODER

(4c) Bei der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ist bei der Prüfung der Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk i.S.d. § 6 Absatz 1 Nr. 1 Ziffer 1 SGB VI die freiwillige Mitgliedschaft einer Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk gleichzustellen.

3. Erfordernis der „Vertretungsbefugnis“ sachgerecht lösen

Das sich aus § 46 Abs. 3 Nr. 3 BRAO-E ergebende Erfordernis einer „**Vertretungsbefugnis nach außen**“ ist aus Sicht des BUJ **nicht sachgerecht** und sollte gestrichen werden. Alternativ käme eine Formulierung derart in Betracht, dass es auf die **Wahrnehmung rechtlicher Angelegenheiten nach außen**, nicht jedoch auf eine rechtsgeschäftliche Vertretung ankommt.

Weder die Syndikustätigkeit noch die des niedergelassenen Rechtsanwalts ist von einer rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen geprägt, insbesondere die Tätigkeit des Syndikusrechtsanwalts besteht in der Rechtsberatung der Mandanten im Haus, die gegebenenfalls entsprechend rechtsgeschäftlich nach außen auftreten. Dabei ist der Syndikusrechtsanwalt in rechtlichen Angelegenheiten natürlich das Sprachrohr nach außen, dies geht aber nur im Einzelfall mit einer rechtsgeschäftlichen Vertretung des Arbeitgebers einher. Für den nach § 46 Abs. 5 BRAO-E zu Recht ausdrücklich eingeschlossenen Verbandssyndikusrechtsanwalt gilt dies in besonderem Maße.

Hinzu kommt, dass der Inhalt dieses Kriteriums unklar bleibt. Sofern zur Erfüllung des Kriteriums Handlungsvollmacht oder gar Prokura verlangt ist, trägt dies zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels der oben genannten Deckungsgleichheit keinesfalls bei. Eine Vielzahl von Syndikusrechtsanwälten wird schon mangels praktischer Anwendungsfälle nicht im Besitz einer Handlungsvollmacht oder Prokura sein.

4. Kriterien des § 46 Abs. 3 entsprechen den bisherigen DRV Bund Kriterien

Es bedarf einer Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass die Kriterien des **§ 46 Absatz 3 BRAO-E** lediglich eine **Übersetzung der bis zu den BSG-Urteilen geltenden Kriterien der DRV Bund** sind und nicht als „neue“ Kriterien zu verstehen sind. Ansonsten steht zu befürchten, dass jede einzelne Rechtsanwaltskammer (RAK) die Kriterien für sich neu interpretiert mit dem Ergebnis einer von starken Schwankungen und Uneinheitlichkeit geprägten Zulassung der Syndikusrechtsanwälte im Bundesgebiet. Letztendlich kann dies auch zu einem Wettbewerbsnachteil von denjenigen Unternehmen führen, deren Sitz in einem Kammerbezirk liegt, welches die Zulassungsmerkmale überzogen eng auslegt, während es in der benachbarten Gemeinde/Kammerbezirk entsprechend der alten Kriterien ausgelegt wird. Anhand der Stellungnahmen einzelner RAK in dem Gesetzgebungsverfahren zeichnet sich ein solches Szenario bereits jetzt ab.

5. Weniger Bürokratie: Zulassungserweiterung statt Doppelzulassung

Ein Einheitliches Zulassungsverfahren mit ggfs. entsprechender Erweiterung bei voller Prüfung der jeweils vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen vermeidet unnötige Bürokratie.

Der Entwurf geht zu Recht davon aus, dass es nur ein Berufsbild als Rechtsanwalt gibt. Dies ist sehr zu begrüßen und entspricht der Rechtswirklichkeit. Dementsprechend sollte jedoch klargestellt werden, dass ein Rechtsanwalt **nur einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen** wird und weitere Tätigkeiten die **Zulassung ggf. nur entsprechend erweitern (oder begrenzen)**, wobei für sämtliche Erweiterungen (bzw. Begrenzungen) selbstverständlich die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen. Es wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens angeführt, dass eine Doppelzulassung aufgrund unterschiedlicher Anknüpfungspunkte, wie z.B. dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach, notwendig sei. Aus unserer Sicht führt eine Doppelzulassung nur zu vermehrter unnötiger Bürokratie und Rechtsunsicherheit.

So steht beispielsweise das **besondere elektronische Postfach (beA)** und die damit verbundene Verschwiegenheit nicht einer Einzelzulassung entgegen. So wie man in elektronischen Postfächern wie Outlook mehrere Postfächer mit unterschiedlichen Zugriffsmöglichkeiten einrichten kann, ist dies auch für das beA technisch möglich. Das beA kann wie bei dem geplanten „virtuellen Kanzleipostfach“ für mehrere Anwälte eingerichtet werden und somit auch für einen Anwalt mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen als Syndikusrechtsanwalt und als Rechtsanwalt.

Zur Verdeutlichung nachfolgendes Zitat aus der Beschreibung des beA auf der Homepage der BRAK: „Mitarbeitern und Kollegen können verschiedene Zugriffs- und Bearbeitungsrechte eingeräumt werden, sodass die Post auch durch entsprechend ermächtigte Dritte bearbeitet werden kann. Für Kanzleien mit mehreren Berufsträgern ist es durch die Vergabe von Zugriffsrechten möglich, faktisch ein „virtuelles Kanzleipostfach“ einzurichten, das die Postein- und -ausgänge mehrerer oder aller Rechtsanwältinnen der Kanzlei enthält“¹.

Formulierungsvorschläge:

§ 46 BRAO-E Angestellte Rechtsanwälte; Syndikusrechtsanwälte

(2) (...) Der Syndikusrechtsanwalt bedarf zur Ausübung seiner Tätigkeit nach Satz 1 der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft **oder einer Zulassungserweiterung, soweit die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bereits besteht**, nach § 46a.

§ 46a BRAO-E Zulassung als Syndikusrechtsanwalt

(1) Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt ist auf Antrag zu erteilen **oder zu erweitern**, (...)

Die Zulassung nach Satz 1 kann für auf mehrere Anstellungsverhältnisse erteilt **oder erweitert** werden.

(2) Über die Zulassung **oder deren Erweiterung** als Syndikusrechtsanwalt (...)

(3) Dem Antrag auf Zulassung oder **dessen Erweiterung** ist eine Ausfertigung (...)

(4) Das Zulassungsverfahren **oder dessen Erweiterung** richtet sich nach den §§ 10 bis 12 a mit der Maßgabe, dass (...)

¹ <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/> – letzter Zugriff am 14.06.2015.

6. Unabhängigkeit des Syndikusrechtsanwalts

Ein Syndikusrechtsanwalt muss genauso unabhängig im Sinne der BRAO sein wie sein Kollege. Der Anwalt vertritt loyal und parteiisch die Interessen seines Mandanten – unabhängig vom Staat und von Interessen Dritter². Diese Interessen gibt der Mandant vor.

Der jetzige Gesetzesentwurf schafft in § 46 Abs. 3 BRAO-E einen neuen Rechtsbegriff der „fachlichen“ Unabhängigkeit. Eine solche fachliche Unabhängigkeit gibt es für Rechtsanwälte bisher in der BRAO nicht. Bei der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts wird allein auf §§ 1, 3 BRAO abgestellt. § 1 BRAO als Unabhängigkeit vom Staat und § 3 BRAO als unabhängig von Weisungen Dritter. Dies ist auch für den Syndikusrechtsanwalt ausreichend. § 46 Abs. 4 BRAO-E stellt bei der Frage der fachlichen Unabhängigkeit richtigerweise auf die eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ab. In der Gesetzesbegründung wird auf Seite 28 im 3. Absatz hingegen darauf abgestellt, dass eine Entscheidung anhand unternehmensinterner Vorgaben der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts entgegensteht. Unternehmensinterne Vorgaben müssen jedoch im gleichen Maße möglich sein wie die Vorgaben des Mandanten im Verhältnis Mandant zum Rechtsanwalt. Der Mandant und der Arbeitgeber müssen beide gleichermaßen die Möglichkeit haben, ihre Interessen als Vorgaben an den Rechtsanwalt/Syndikusrechtsanwalt definieren zu können. Der neue Rechtsbegriff „fachliche“ Unabhängigkeit und der Passus auf Seite 28, 3. Absatz führen zu Missverständnissen. Es entsteht der Eindruck, eine neue Art von Unabhängigkeit, ja ein Mehr an Unabhängigkeit werde durch eine fachliche Unabhängigkeit geschaffen.

Formulierungsvorschläge:

§ 46 BRAO-E (...)

(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne Absatz 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Anstellungsverhältnis durch folgende **fachliche** unabhängige und eigenverantwortliche (...)

(4) **Die Unabhängigkeit der Tätigkeit richtet sich nach §§ 1, 3 BRAO.** Eine unabhängige Tätigkeit übt nicht aus, wer sich an Weisungen zu halten hat, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine eigenständige einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließen (...)

In der Gesetzesbegründung auf S. 28, zu Nummer 2 (§ 46 Absatz 2 BRAO-E)

„ (...) Aus § 46 Absatz 2 BRAO-E im Zusammenhang mit den Absätzen 3 und 4 (...). Die Tätigkeit eines juristisch ausgebildeten Mitarbeiters (z.B. Sachbearbeiters), der weisungsgebunden rechtliche Sachverhalte prüft und ~~anhand unternehmensinterner Vorgaben entscheidet~~ **keine eigenständige einzelfall-orientierte Rechtsberatung vornimmt.**

² <http://www.brak.de/fuer-verbraucher/mein-anwalt/kernwerte-der-anwaltschaft/> - letzter Zugriff am 29.06.2015.